



# Absicherungsmöglichkeiten von Rüstungsprojekten

Es bestehen Absicherungsmöglichkeiten für Exporte von Kriegswaffen<sup>1</sup> und sonstigen Rüstungsgütern<sup>2</sup> in folgende Länder:

- Zollgebiet der EU, bestimmte Mitgliedsstaaten der Nato<sup>3</sup>, Nato-gleichgestellte Länder<sup>4</sup> und andere Länder<sup>5</sup>
- Drittstaaten<sup>6</sup>

Absicherungsmöglichkeiten für andere Rüstungsgüter werden auf Einzelfallbasis anhand einer Voranfrage eruiert.

Für Exporte in Embargoländer nach § 74 Abs. 1 AWV bestehen keine Absicherungsmöglichkeiten.

## Ergänzende Hinweise:

- Für Exporte in Drittstaaten wird eine konkrete Indikation im Rahmen einer Voranfrage vor Antragsstellung beim Bund eingeholt, die kostenlos ist und formlos gestellt werden kann. Nach positiver Indikation kann das übliche Antragsverfahren aufgenommen werden.
- Für Exporte von Kriegswaffen in „andere Länder“ wird auch eine konkrete Indikation im Rahmen einer Voranfrage vor Antragsstellung beim Bund eingeholt.

<sup>1</sup> Waren gemäß Kriegswaffenliste des Kriegswaffenkontrollgesetzes

<sup>2</sup> Waren gemäß Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A mit den Einschränkungen der zugelassenen Güter der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 (Ausfuhr und Verbringung von sonstigen Rüstungsgütern)

<sup>3</sup> Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten

<sup>4</sup> Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland und Schweiz

<sup>5</sup> Republik Korea und Singapur

<sup>6</sup> Alle Länder, die nicht unter 1. fallen und keine Embargoländer nach § 74 Abs. 1 AWV sind